



VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMU (Bearbeitungsstand 27.06.2018)

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels („TEHG-Novelle“)

§ 4 Abs. 6: -Emissionsgenehmigung

Ein Anlagenbetreiber kann für Anlagen, die bereits vor dem 1.1.2013 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden, eine gesonderte Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG beantragen. Der Entwurf sieht in § 4 Abs. 6 insoweit vor, dass in diesen Fällen neben dem Antrag bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde auch dem Umweltbundesamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Aus Sicht des VCI ist diese Regelung überflüssig, da die Zuständigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde liegt. Soweit darüber hinaus eine Stellungnahme der nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 zuständigen Behörde als notwendig erachtet wird, ergibt sich dies aus § 4 Absatz 4, der auf die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 verweist, für die der nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Die in § 4 Abs. 6 TEHG-E vorgeschlagene Erweiterung sollte daher gestrichen werden.

§ 6 Abs. 3: Überwachungsplan (i. V. m. § 32: Bußgeldvorschriften)

Nach § 6 Abs. 3 S. 3 sollen künftig auch nicht erhebliche Änderungen der Überwachung der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden müssen. Dies geht über die bisherigen maßgeblichen EU-Vorgaben hinaus nach denen nicht erhebliche Änderungen bis 31.12. desselben Jahres übermittelt werden können (vgl. Art. 15 Abs. 1 Monitoring-VO). Insbesondere wäre die i.V.m. § 32 Abs. 3 Nr. 5 TEHG-E vorgesehene Sanktionierungsmöglichkeit einer später als unverzüglich erfolgten Anzeige als Ordnungswidrigkeit unverhältnismäßig.

Die vorgeschlagene Erweiterung in § 6 Abs. 3 S. 3 TEHG-E i.V.m. § 32 Abs. 3 Nr. 5 TEHG-E geht einerseits über die EU-Vorgaben hinaus und ist darüber hinaus auch unverhältnismäßig und sollte daher wieder gestrichen werden.

§ 9 Abs. 2: Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber

Die Frist für den Anlagenbetreiber seinen Zuteilungsantrag bei der zuständigen Behörde einzureichen, soll im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden. Aus unserer Sicht sollte im Rahmen der Festlegungen der harmonisierten europäischen

Zuteilungsregeln (FAR, free allocation rules) der nationale Spielraum dazu voll ausgeschöpft werden, so dass diese Frist im Jahr 2019 so spät wie möglich liegt. Damit kann die Überschneidung mit den Emissionshandels-Berichterstattungspflichten der Unternehmen über das Jahr 2018 sowie mit der Beantragung der Strompreiskompensation entzerrt werden. Nicht nur innerhalb der beantragenden Unternehmen wäre eine Entzerrung günstig, auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von Verifizierungsunternehmen sowie für das Antragsaufkommen bei der zuständigen Behörde wäre eine längere Abgabefrist aus Sicht der chemischen Industrie dringend notwendig.

§ 27/§ 27 a Befreiung für Kleinemittenten

Im Entwurf des TEHG ist die Überarbeitung von § 27 TEHG und eine nach Art. 27 a der ETS-RL mögliche Befreiung von Anlagen mit weniger als 2.500 t CO₂-Emissionen pro Jahr noch nicht umgesetzt.

Der VCI spricht sich für eine Umsetzung der nach Art. 27 a vorgesehenen optionalen Befreiung einzelner Anlagen aus dem ETS aus und fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Regelung zu erlassen, damit die entsprechenden Anlagen spätestens zeitgleich mit der Vorlage des Verzeichnisses nach Art. 11 Abs. 1 der ETS-RL (bis spätestens 30.09.2019) der Kommission mitgeteilt werden können.

Die Ausnahme von Anlagen mit oft weitaus weniger als 2.500 t CO₂-Emissionen p.a. würde in Einzelfällen für die Unternehmen eine große Entlastung im administrativen Aufwand bedeuten ohne das umweltpolitische Zielsetzungen in Frage gestellt würden.

Dabei sollte aber sichergestellt werden, dass alle Anlagenkonstellationen ausreichend berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass ein „opt-in“ oder „opt-out“ aus dem Emissionshandel nicht für insgesamt alle Anlagen mit weniger als 2.500 t geregelt werden sollte. Vielmehr sollte eine Umsetzung dergestalt erfolgen, dass jeder einzelne Anlagenbetreiber aufgrund seiner spezifischen Situation entscheiden kann, ob die weitere Inklusion im ETS sinnvoll ist oder nicht. Dies könnte durch ein Antragsverfahren geregelt werden das bei Vorliegen der spezifischen Voraussetzungen dem Unternehmen einen Anspruch auf „opt-in“ oder „opt-out“ gibt.

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 Verordnungsermächtigungen

Der Entwurf des TEHG sieht in § 28 Abs. 2 vor, dass soweit bestimmte Bereiche in den von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten nicht adressiert werden, die Bundesregierung entsprechende Rechtsverordnungen erlassen kann. Die Begründung zum Gesetzesentwurf weist darüber hinaus darauf hin, dass die diesbezügliche Aufzählung a) – f) nur beispielhaft sei und auch andere Bereiche durch zusätzliche Rechtsverordnungen umfasst sein könnten.

Der VCI plädiert dafür restriktiv mit zusätzlichen verordnungsrechtlichen Anforderungen umzugehen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen. Zum einen besteht die Gefahr, dass dadurch Anforderungen an Unternehmen verschärft werden,

für die der europäische Verordnungsgeber ausdrücklich keine Regelung treffen wollte. Zum anderen besteht die Möglichkeit, soweit ein möglicher Konkretisierungsbedarf besteht, diesen anstatt durch Rechtsverordnungen durch Leitfäden der DEHSt zu erfüllen.

Ansprechpartner: Tara Nitz, Ass. jur., Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe
Telefon: +49 (69) 2556-1423
E-Mail: nitz@vci.de

Internet: www.vci.de · Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> · Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2017 über 195 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 453.000 Mitarbeiter.